

**Information des Aktionsbündnis „Gleichstromtrasse“ der Gemeinden
Stadt Heilsbronn, Abenberg, Neuendettelsau, Windsbach, Lichtenau, Großhabersdorf,
Spalt, Ammerndorf und Rosstal**

1. Gesetzgebungsverfahren zum Energieleitungsausbaurecht

Das Energieleitungsausbaurecht soll grundlegend geändert werden. Seit dem Regierungsentwurf von April 2014 liegen zwischenzeitlich eine Stellungnahme des Bundesrats und eine sogenannten Formulierungshilfe der Bundestagsfraktionen der CDU, CSU und SPD von Anfang Oktober 2015 vor. Letztere sieht eine komplette Neuregelung des Erdkabelvorrangs für Hochspannungsgleichstromprojekte vor, während Freileitungen nur in engen Ausnahmefällen und nur bei Einhaltung von Mindestabständen zur Wohnbebauung zulässig sind.

Die von der Korridorplanung betroffenen Gemeinden sollen danach ein beschränktes Vorschlagsrecht bekommen, wonach neben den Erdkabelvarianten auch Freileitungsvarianten auf ihrem Gemeindegebiet geprüft werden und zulässig sein sollen. Auch hierbei müssen aber die Mindestabstände für Freileitungen eingehalten bleiben. Das Vorschlagsrecht dürfte insbesondere dort relevant werden, wo Bestandsfreileitungstrassen genutzt werden können oder wenn Gemeinden erreichen wollen, dass Potentiale zur Siedlungsentwicklung nicht durch siedlungsnahe Erdkabel eingeschränkt werden.

Das Aktionsbündnis befürwortet den Erdkabelvorrang gekoppelt mit einem gemeindlichen Vorschlagsrechts zugunsten von Freileitungsvarianten, denn dies ermöglicht eine eher am Einzelfall orientierte Planung und dient dem Schutz der gemeindlichen Planungshoheit.

**2. Netzentwicklungsplan 2025 1. Entwurf und Konsultationsverfahren bis zum
13. Dezember 2015**

Auf der Grundlage des genehmigten Szenariorahmens bestimmen die Übertragungsnetzbetreiber den notwendigen Netzausbau. Die Ergebnisse fassen sie in einem gemeinsamen Netzentwicklungsplan (NEP) zusammen. Dieser enthält alle aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes, die in zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.

Der aktuelle 1. Entwurf für den Netzentwicklungsplan 2025 ist seit 30.10.2015 veröffentlicht und die Öffentlichkeit, aber auch Gemeinden können ihre Stellungnahmen bis zum 13. Dezember 2015 hierzu abgeben. Dieser Entwurf enthält 6 verschiedene Varianten der Stromnetzplanung. Einige dieser Varianten sehen die Süd-Ost-Passage mit den Anfangs- und Endpunkten in Wolmirstedt und in Gundremmingen bzw. Gundelfingen vor. Die Gemeindegebiete des Aktionsbündnisses könnten von diesen Varianten betroffen sein. Nur bei der sogenannten Variante GI „Wolmirstedt-Isar“ verschiebt sich der Endpunkt deutlich nach Osten. Bei dieser Variante blieben die Gemeindegebiete des Aktionsbündnisses aller Voraussicht nach von der Trasse verschont, wenn der geplante Erdkabelvorrang eingeführt und deshalb eine eher direkte Verbindung bevorzugt wird. Keine Variante kommt vollständig ohne die Süd-Ost-Passage aus.

Die netztechnische Bewertung der Varianten und der Variantenvergleich sind komplex. Zumindest die Luftlinienverbindung des HGÜ-Projektes der Süd-Ost-Passage erscheint bei der Variante GI geringfügig kürzer zu sein als bei den übrigen Varianten. Der Endpunkt Isar ist in der oben erwähnten Formulierungshilfe der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU/SPD für die Süd-Ost-Passage vorgesehen, so dass eine gewisse politische Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass dieser Endpunkt letztendlich Gesetz wird. Sicher vorhersagen kann man dies aber nicht.

Das Aktionsbündnis beteiligt sich am Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan Strom 2025 1. Entwurf. Die Gemeinden sprechen sich weiterhin gegen die Süd-Ost-Passage und die vorgesehene Gleichstromtechnik bei diesem Projekt unabhängig vom Endpunkt der Leitung aus. Statt der zusätzlichen Übertragungsleitung sollen lieber die Verteilnetze verstärkt ausgebaut werden, damit das dezentrale Netz zugunsten der Energiewende gestärkt wird. Die dezentrale Erzeugungsstruktur, die auf erneuerbaren Energien basiert, soll weiter gestärkt und dezentrale

Speichertechnologien sollen ausgebaut werden. Es soll geprüft werden, ob der vom VDE - Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. entwickelte zellulare Ansatz tauglich ist, um den Netzausbaubedarf auf Übertragungsebene zu reduzieren und die Energiewende voranzubringen.

3. Neuer Entwurf zur Ausführungsverwaltungsvorschrift zur 26. BImSchV

Seit September 2015 liegt ein Entwurf zur Ausführungsverwaltungsvorschrift zur 26. BImSchV vor, der sich mit den technischen Möglichkeiten der Minimierung von elektromagnetischen Feldern bei Höchstspannungsfreileitungen und –erdverkabelungen befasst. Auf der Basis dieser Verwaltungsvorschrift können Anwohner allerdings nicht einen geänderten Verlauf der Trasse verlangen, sondern allenfalls Änderungen an der Anlage selbst (Anordnung der Leiterseile, Materialien, Masthöhe etc.).

4. Landesplanungsrecht und Landesentwicklungsprogramm

Das Verhältnis der Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) zur Bundesfachplanung zum Ausbau der Übertragungsnetze ist juristisch umstritten. Bei allen Landesplanungen muss darauf geachtet werden, wie die Thematik der Erdkabel und Freileitungen von Übertragungs- und Verteilnetzen zukünftig geregelt wird. Denkbar wäre die Regelung eines Vorrangs der Nutzung von Bestandstrassen bei Freileitungen (spezielles Bündelungsgebot).

Das Aktionsbündnis setzt sich dafür ein, dass Freileitungen grundsätzlich in Bestandstrassen verlaufen werden, solange Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten sind. Sobald die neuen Vorschriften zum Energieleitungsausbaurecht in Kraft sind, soll geprüft werden, ob entsprechende Regelungen in Raumordnungspläne aufgenommen werden sollen.